



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bildung

Mag.iur. Alexandra Bartl

Telefon +43 512 508 7763

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter der
Allgemeinbildenden Pflichtschulen

Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO; Rundschreiben

Geschäftszahl IVa-9611/6-2018

Innsbruck, 17.05.2018

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Wie bereits bekannt, tritt mit 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Um Ihnen - **als Adressaten der DSGVO** - eine Hilfestellung bei der Umsetzung zur Verfügung zu stellen, haben der Landesschulrat für Tirol und die Abteilung Bildung des Amtes der Landesregierung das **beiliegende Rundschreiben** als eine zusammenfassende Information über die DSGVO erstellt.

Die Datenschutz-Grundverordnung setzt – abgesehen von den grundrechtlichen Rahmenbedingungen, die sich in § 1 DSG und Art 8 GRC finden – zentrale Vorgaben für das Verwenden personenbezogener Daten.

Überblicksmäßig werden wichtige Eckpunkte der DSGVO bereits hier angeführt:

- Der sachliche Geltungsbereich umfasst die ganz oder teilweise automatisierte sowie die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen. Personenbezogen sind alle Angaben über Betroffene, deren Identität identifiziert oder identifizierbar ist.
- Die DSGVO ist ebenso wie das DSG 2000 eine Verbotsnorm. Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn eine der Voraussetzungen nach den Art. 6 oder 9 vorliegt (z.B. Daten sind öffentlich oder anonym, Einwilligung, gesetzliche Grundlage oder vertragliche Verpflichtung, Interessenabwägung).
- Einwilligungen bleiben nur dann gültig, wenn sie der DSGVO entsprechen.
- Betroffene Personen haben je nach Verarbeitungsvorgang Informationsrechte (Datenschutzerklärungen), ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung, Löschung (einschließlich des Rechts auf „Vergessenwerden“) und Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht (Art. 13 bis 21).

- Das Verhältnis zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (sprachlich bisher Dienstleister), z.B. zwischen dem Land und einem externen Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu regeln bzw. sind bestehende Verträge an die DSGVO anzupassen, soweit hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.
- Die Meldepflicht und das Registrierungsverfahren bei der Datenschutzbehörde (§§ 17 ff DSG 2000) entfallen. An deren Stelle haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter Verzeichnisse ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu führen.
- Für Behörden und öffentliche Stellen besteht eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Grundrecht auf Datenschutz

- Die Schulleitung ist verpflichtet, das Grundrecht auf Datenschutz zu gewährleisten.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss verhältnismäßig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Paul Gappmaier

Anhang:

Informationsrundschriften samt Mustern, weiterführenden Links und Informationen